

Vereinbarung

über die Eingliederung der Gemeinde Trillfingen

in die Stadt Haigerloch

Angesichts der Reformbestrebungen des Landes Baden-Württemberg und im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber der Einwohnerschaft der Gemeinde Trillfingen und der Stadt Haigerloch, wie auch in der Überzeugung, damit dem öffentlichen Wohl beider Gemeinwesen am besten zu dienen, schließen

die Stadt Haigerloch, vertreten durch den Bürgermeister
Roland Trojan

und

die Gemeinde Trillfingen, vertreten durch den Bürgermeister
Wilhelm Stehle

nach Anhörung der in der Gemeinde Trillfingen wohnenden Bürger am 29. März 1972, sowie gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Haigerloch vom 06. November 1972 und des Gemeinderats der Gemeinde Trillfingen vom 13. Oktober 1972 auf Grund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) in der Fassung von § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl.S. 314) folgende Vereinbarung.

I. Allgemeines

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Trillfingen wird in die Stadt Haigerloch eingegliedert.

§ 2 Bezeichnung der eingegliederten Gemeinde

Die eingegliederte Gemeinde bildet einen Stadtteil der Stadt Haigerloch. Dieser führt die Bezeichnung „Haigerloch-Trillfingen“.

§ 3 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Haigerloch tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Trillfingen ein.
2. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Stadt Haigerloch in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Trillfingen als Verbandsmitglied des Zweckverbandes „Nordstetter Wasserversorgungsgruppe“, Sitz Nordstetten, ein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Einwohner und der Bürger

1. Die Bürger der Gemeinde Trillfingen werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Haigerloch. Den Einwohnern, die am Tage der Eingliederung das Bürgerrecht in der Gemeinde Trillfingen noch nicht erworben haben, wird die Dauer des Wohnens in der Gemeinde Trillfingen auf die Dauer des Wohnens in der Stadt Haigerloch angerechnet.
2. Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Trillfingen haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die in dem vor der Eingliederung bestehenden Gebiet der Stadt Haigerloch wohnenden Bürger und Einwohner. § 19 bleibt unberührt.

II. Ortschaftsverfassung

§ 5 Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Stadt Haigerloch verpflichtet sich, für den Stadtteil Trillfingen die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76a – 76g der Gemeindeordnung einzuführen und rechtzeitig durch Hauptsatzung das Erforderliche zu regeln.

§ 6 Zahl der Ortschaftsräte

1. Der Ortschaftsrat besteht bis 1974 aus 11 Mitgliedern (Ortschaftsräte) einschließlich dem Ortsvorsteher.
Danach wird die Zahl der Ortschaftsräte durch die Hauptsatzung neu festgesetzt.
2. Die Stadt Haigerloch wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass erstmals nach Einrichtung der Ortschaft Trillfingen die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Trillfingen die Ortschaftsräte sind.

§ 7 Aufgaben des Ortschaftsrats

1. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Trillfingen betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil Trillfingen betreffen.
2. Der Ortschaftsrat wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Stadt Haigerloch mit, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für den Stadtteil Trillfingen handelt.
3. Der Ortschaftsrat ist bei der Veräußerung von Grundstücken, die am Tage der Eingliederung Eigentum der Gemeinde Trillfingen waren, zu hören. Berechtigten Wünschen des Ortschaftsrates soll weitgehend entsprochen werden.
4. Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken, die am Tage der Eingliederung im Eigentum der Gemeinde Trillfingen waren, dürfen nur zum Erwerb von Grundstücken und für öffentliche Einrichtungen im Stadtteil Trillfingen verwendet werden.
5. Der Ortschaftsrat verpachtet die Jagd und das Fischwasser soweit die Gemarkung des Stadtteils Trillfingen betroffen ist. Ebenso entscheidet er über die Verpachtung der ehemaligen und künftigen gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Grundstücke.
Der Ortschaftsrat entscheidet ferner über den Betrieb und die Unterhaltung der Gemeindebackküche und der Gemeindewaage.

§ 8 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

1. Für die Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Stadtteil Trillfingen gilt § 76 e Gemeindeordnung.
2. Solange das Amt des Ortsvorstehers durch den bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Trillfingen versehen wird (vgl. § 9) wird der Bürgermeister dem Ortsvorsteher die Zuständigkeiten in folgenden Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung übertragen:
 1. Veräußerung und Erwerb von Grundstücken bis zum Wert von 1.000,00 DM im Einzelfall.
 2. Vollzug des Haushaltsplans im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bis zu 1.000,00 DM im Einzelfall.

3. Verkauf oder An- und Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 DM im Einzelfall.
 4. Überlassung von Gemeindeeinrichtungen des Stadtteils Trillfingen
 5. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art.
3. Durch die Hauptsatzung der Stadt Haigerloch wird bestimmt werden, dass der Ortsvorsteher, soweit er nicht im Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

§ 9 Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters

1. Dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Trillfingen wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers im Stadtteil Trillfingen übertragen. Nach Ablauf dieser Amtszeit kann der als Ortsvorsteher verwendete Bürgermeister vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats erneut zum Ortsvorsteher gewählt werden.
2. Für die Rechtsstellung des als Ortsvorsteher verwendeten Bürgermeisters gilt § 2 Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. Juli 1970 (Ges. Bl. S. 419).
3. Wird der bisherige Bürgermeister als Ortsvorsteher nicht wiedergewählt und tritt er nicht in den Ruhestand, so ist die Stadt Haigerloch bereit, ihn unter bestmöglicher Wahrung seines Besitzstandes in ihre Dienste zu berufen.

§ 10 Örtliche Verwaltung

1. Das bisherige Bürgermeisteramt Trillfingen bildet künftig die örtliche Verwaltung der Ortschaft Trillfingen. Die örtliche Verwaltung ist zugleich eine Geschäftsstelle der Stadtverwaltung Haigerloch und erhält als solche alle Zuständigkeiten, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Stadtteils Trillfingen notwendig sind. Der Ortsvorsteher als Leiter der örtlichen Verwaltung hält im Stadtteil Trillfingen regelmäßige Sprechstunden. Diese Zuständigkeiten und die Sprechstunden werden jeweils nach Anhörung des Ortschaftsrates festgelegt.
2. Das archiwürdige Schriftgut der Gemeinde Trillfingen wird zur Erhaltung der Überlieferung in einer eigenen Abteilung des Archivs der Stadt Haigerloch aufbewahrt.
3. Die Stadt Haigerloch wird beantragen, dass der Stadtteil Trillfingen einen eigenen Standesamtsbezirk bildet.

III. Vertretung des Stadtteils Bittelbronn

§ 11 Vertretung des Stadtteils Trillfingen im Gemeinderat der Stadt Haigerloch – unechte Teilortswahl

1. Die Vertretung der Bürger des Stadtteils Trillfingen im Gemeinderat der Stadt Haigerloch regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Stadt Haigerloch verpflichtet sich durch unverzügliche Änderung der Hauptsatzung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte die unechte Teilortswahl einzuführen. Die Sitzverteilung für den neuen Stadtteil Trillfingen richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der einzelnen Stadtteile.
2. Dem Gemeinderat der Stadt Haigerloch gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl 6 Mitglieder des Gemeinderates der eingegliederten Gemeinde Trillfingen an, die vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat Trillfingen bestimmt werden.

IV. Allgemeine Verpflichtungen

§ 12 Ziel der Eingliederung

1. Mit der Eingliederung soll erreicht werden, dass in der bisherigen Gemeinde Trillfingen beste Voraussetzungen für die persönliche Entfaltung der Einwohner geschaffen werden.
2. Der Stadtteil Trillfingen soll entsprechend der jetzigen Flächennutzungsplanung sowie der seitherigen Aufwärtsentwicklung weitergeführt werden.

§ 13 Örtliches Brauchtum

Das örtliche Brauchtum der Gemeinde Trillfingen wird erhalten. Das kulturelle Eigenleben im Stadtteil Trillfingen soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

§ 14 Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die Stadt Haigerloch wird alle im Stadtteil Trillfingen vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern und unterstützen wie die entsprechenden Vereinigungen im bisherigen Stadtgebiet Haigerloch.

§ 15 Erhaltung der Landschaft

Die Stadt Haigerloch wird den Wald und die freie Landschaft des Stadtteils Trillfingen als Erholungsgebiet fördern und sich gegen jegliche Verunstaltung und zweckfremde Nutzung wenden.

§ 16 Förderung der Landwirtschaft

Die Stadt Haigerloch wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Stadtteil Trillfingen Rechnung tragen. Dazu gehört insbesondere der Ausbau des Feldwegnetzes und die Förderung beabsichtigter Aussiedlungen.

Bei der künstlichen Besamung gelten weiterhin die jetzt abgeschlossenen Verträge, die Stadt Haigerloch verpflichtet sich auch künftig zur Übernahme der Fahrtkosten des Tierarztes zum Tierhalter nach Trillfingen.

Der bisherige Fleischbeschaubezirk Trillfingen-Hart bleibt erhalten.

§ 17 Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von Lieferungen und Arbeiten werden die im Stadtteil Trillfingen wohnenden Gewerbetreibenden den übrigen Gewerbetreibenden im bisherigen Gebiet der Stadt Haigerloch gleichgestellt.

V Besondere Verpflichtungen

§ 18 Übernahme der weiteren Bediensteten

Die Angestellten und die Arbeiter der Gemeinde Trillfingen werden, sofern sie dies wünschen, in den Dienst der Stadt Haigerloch übernommen, wobei sie hinsichtlich Vergütung bzw. Entlohnung nicht schlechter als vergleichbar Beschäftigte der Stadt Haigerloch gestellt werden dürfen; ihr Besitzstand soll jedoch soweit als möglich gewahrt werden. Sie werden nach Möglichkeit ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend verwendet.

§ 19 Ortsrecht

1. Im Stadtteil Trillfingen bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Trillfingen aufrechterhalten, soweit es nicht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch das Recht der Stadt Haigerloch ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das Ortsrecht ist spätestens innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im gesamten Stadtgebiet zu vereinheitlichen.

2. In Kraft bleiben vorläufig insbesondere folgende Rechtsvorschriften der bisher selbstständigen Gemeinde Trillfingen
 1. Entwässerungssatzung
 2. Wasserabgabesatzung
 3. Feuerwehrabgabesatzung
 4. Friedhofsgebührenordnung mit Gebührenregelung
 5. Fleischbeschaugebührensatzung
 6. Erschließungsbeitragssatzung
 7. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
3. Folgende Rechtsvorschriften der Stadt Haigerloch werden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Stadtteil Trillfingen in Kraft gesetzt:
 1. Hauptsatzung
 2. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
 3. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
 4. Stellensatzung
4. In den bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit der Erschließung (Kanalisation, Wasserversorgung und Straßenbau) begonnenen Baugebiet „Letten“ (Bebauungsplan des Ing.-Büros Mauthe vom 19. März 1968) ist nach Erlass einer neuen Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Haigerloch die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Trillfingen vom 27. November 1962 anzuwenden.
5. Ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird ein gemeinsames Mitteilungsblatt herausgegeben.
6. Die Realsteuerhebesätze der Stadt Haigerloch gelten im Stadtteil Trillfingen mit Wirkung vom 01. Januar 1973 an.
7. Bebauungspläne der Gemeinde Trillfingen gelten weiter.

§ 20 Entwicklung des Haigerlocher Raumes

Der Zusammenschluss der Gemeinde Trillfingen mit der Stadt Haigerloch und auch die weiter vorgesehenen Eingliederungen von Gemeinden sollen durch gemeinsamen Einsatz der Finanzmittel bessere strukturelle Voraussetzungen für Wohnbevölkerung, Gewerbe und Industrie schaffen.

Als vorrangig für die Planungen und Entscheidungen des künftigen Gemeinderates gelten dabei folgende Aufgaben

1. Bau eines Freibades
2. Bau von Sammelkläranlagen mit Zuleitungskanälen
3. Erschließung eines Gewerbe- und Industriegebietes
4. Ausbau der gemeinsamen Bildungs-, Sport- und Kultureinrichtungen.

§ 21 Erfüllung örtlicher Aufgaben

1. Die Stadt Haigerloch ist vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Trillfingen bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.
2. Mit den Mehrzuweisungen nach § 34a Finanzausgleichsgesetz, die auf den Stadtteil Trillfingen entfallen, werden abzüglich der davon zu entrichtenden Umlagen im Stadtteil Trillfingen folgende Vorhaben finanziert:

1. Bau einer Mehrzweckhalle und Förderung eines örtlichen Sport- und Freizeitzentrums
2. Fortführung der Baulanderschließung im Neubaugebiet „Letten“ mit Ausbau der Straßen und Straßenbeleuchtung.

Soweit die Baukosten die Mehrzuweisungen übersteigen, erfolgt die Ausführung entsprechend Abs. 3.

3. Die Stadt Haigerloch wird nach den Grundsätzen einer geordneten Wirtschaftsführung im Stadtteil Trillfingen folgende Aufgaben durchführen:

1. Durchführung und Fertigstellung der im Haushaltsplan 1972 begonnen Vorhaben
2. Ausbau einer Zufahrt zum Friedhof und Anlegung von Parkplätzen sowie Anschluss der Leichenhalle an die Stromversorgung
3. Erweiterung der Wasserhauptleitung zum Karlstal
4. Bau einer Garage für die Freiwillige Feuerwehr
5. Bau einer Brücke im Gewann „Falkenbrunnen“
6. Weiterer Erwerb von Bauland, Aufstellung und Verwirklichung eines Bebauungsplanes im Gebiet „Bergen“
7. Ausbau des Feldweges nach Hart als Gemeindeverbindungsstraße
8. Ausbau der Feld- und Waldwege
9. Bau eines Schlachtraumes
10. Drainage von landwirtschaftlichen Grundstücken im Zuge einer Flurbereinigung
11. Vermessung von Ortsstraßen, Erwerb von privaten Teilflächen zum Ausbau der Ortswege
12. Durchführung der Ortssanierung
13. Errichtung eines Kinderspielplatzes

4. Die Stadt Haigerloch wird die Mehrzuweisungen, die sie nach § 34a Finanzausgleichsgesetz für die Eingliederung der Gemeinden erhält, abzüglich der daraus zu entrichtenden Umlagen, im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die unter der Rechtskraft des § 34a FAG vom 26. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 314) eingegliederten Stadtteile aufteilen. Diese Mehrzuweisungen werden insbesondere für die im Absatz 2 und 3 genannten Vorhaben verwendet.
5. Sporttreibende Vereine haben außerdem das Recht zur gleichberechtigten Benutzung der Sporteinrichtungen in Haigerloch.

§ 22 Schulen

1. Die Stadt Haigerloch wird die Grundschule im Stadtteil Trillfingen erhalten, solange dies gesetzlich möglich ist.
2. Eine spätere zweckentfremdete Benutzung der jetzigen öffentlichen Einrichtungen (Schule, Rathaus) ist nur nach Anhörung des Ortschaftsrates möglich. Das bisherige bewegliche Vermögen bleibt grundsätzlich in Trillfingen, eine anderweitige Verwendung ist nur nach Anhörung des Ortschaftsrates möglich.

§ 23 Sonstiges

1. Die Freiw. Feuerwehr Trillfingen wird als besondere Abteilung der Freiw. Feuerwehr Haigerloch erhalten.
2. Der Friedhof im Stadtteil Trillfingen bleibt für Bestattungen erhalten.
3. Der Bürgernutzen bleibt in seinem jetzigen Umfang bestehen.

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der §§ 3 und 4 erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 25 Regelung von Streitigkeiten

1. Die vorstehende Vereinbarung wird auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sollen in diesem Geiste gütlich geregelt werden.
2. Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Trillfingen durch eine vom Ortschaftsrat zu bestimmende Person vertreten. Den Vertreter nach außen und das Ausmaß seiner Vertretungsbefugnis im Einzelfall bestimmt der Ortschaftsrat. Dieses Vertretungsrecht des Ortschaftsrates endet mit einer etwaigen Aufhebung der Ortschaftsverfassung spätestens jedoch mit dem Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 1973 in Kraft, sofern nicht durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes festgelegt wird.

Haigerloch, den 09. November 1972

Trojan
Bürgermeister

Stehle
Bürgermeister